

# Amtsblatt

## für das Amt Odervorland

Nr. 200

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. März 2010

Nr. 11, 17. Jahrgang

Inhalt	
Hauptsatzung des Amtes Odervorland	S. 1
Hauptsatzung der Gemeinde Jacobsdorf vom 14.05.2009	S. 3
Hauptsatzung der Gemeinde Berkenbrück vom 22.04.2009	S. 5
Hauptsatzung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf vom 14.04.2009	S. 7
Hauptsatzung der Gemeinde Briesen (Mark) vom 11.05.2009	S. 10
Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die öffentliche Auslegung des Entwurfes (Stand: Januar 2010) der 5. Änderung des Bebauungsplanes (BP) „Gewerbepark Odervorland“, OT Jacobsdorf, Gemeinde Jacobsdorf Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB	S. 12
Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes (BP) „Windpark Jacobsdorf-Sieversdorf“ und der Änderung des FNP Jacobsdorf / Sieversdorf im Parallelverfahren	S. 13
Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Windpark Pillgram“ und dem Parallelverfahren zur Änderung/Anpassung des FNP Jacobsdorf	S. 13
Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über den Satzungsbeschluss für eine Veränderungssperre	S. 14

### Hauptsatzung des Amtes Odervorland

Aufgrund des § 140 in Verbindung mit den §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), hat der Amtsausschuss des Amtes Odervorland in seiner Sitzung am 18.05.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

##### Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Das Amt führt den Namen „Amt Odervorland“.
- (2) Sitz des Amtes ist Briesen (Mark).
- (3) Mitgliedsgemeinden sind die Gemeinden Berkenbrück, Briesen (Mark), Jacobsdorf und Madlitz-Wilmersdorf.

#### § 2

##### Dienstsiegel

Das Amt führt ein Dienstsiegel. Es enthält die Umschrift: „Amt Odervorland – Landkreis Oder-Spree“ und im Mittelkreis das Wappen des Landes Brandenburg.

#### § 3

##### Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträge (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerbescheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt das Amt seine betroffenen Einwohner in wichtigen Amtsangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  1. Einwohnerfragestunde in jeder öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses
  2. Einwohnerversammlungen
- (2) Einwohnerfragestunden des Amtsausschusses  
In öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses sind alle Personen, die im Amtsbereich ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurz mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderer Angelegenheiten des Amtes an die Amtsausschussmitglieder oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunden). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldung sollen drei Minuten nicht überschreiten.
- (3) Einwohnerversammlungen  
Wichtige Amtsangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes des Amtes durchgeführt werden. Der Amtsdirektor oder der Amtsausschussvorsitzende beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung des Amtsausschusses. Der Amtsdirektor oder eine von diesem beauftragte Person oder der Amtsausschussvorsitzende leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die im Amt ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor sowie dem Amtsausschussvorsitzenden zuzuteilen. Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Amtsangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag muss von mindestens fünf von Hundert der Einwohner des Amtes unterschrieben sein.

- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

#### § 4

##### **Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)**

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeiten der Briefabstimmung ausgeschlossen.

#### § 5

##### **Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)**

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Amtsdirektors ab, hat sie das Recht, sich an den Amtsausschüssen zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden des Amtsausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet den Amtsausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch den Amtsausschuss auf Vorschlag des Amtsdirektors durch Abstimmung zu benennen.
- (4) Soweit in dieser Satzung Funktion mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

#### § 6

##### **Entscheidungen des Amtsausschusses über Vermögensgegenstände (§ 140 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)**

Der Amtsausschuss entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände, sofern der Wert 10.000,00 Euro übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgVerf).

#### § 7

##### **Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderen Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgVerf)**

- (1) Mitglieder des Amtsausschusses teilen dem Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
  1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit anzugeben.
  2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amtsbereich.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1. gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 werden auf der Internetseite des Amtes veröffentlicht.

#### § 8

##### **Vorsitzender und Mitglieder des Amtsausschusses**

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses bestimmen sich nach § 136 BbgVerf.

- (2) In seiner ersten Sitzung wählt der Amtsausschuss seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

#### § 9

##### **Sitzung des Amtsausschusses**

- (1) Der Amtsausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses werden spätestens 5 volle Tage vor Sitzung nach § 11 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzung des Amtsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
  1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
  2. Grundstücksgeschäfte und Vergabe,
  3. Abgabe und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
  4. Aushandlung von Verträgen mit Dritten.

#### § 10

##### **Amtsdirektor**

- (1) Der Amtsdirektor ist Hauptverwaltungsbeamter des Amtes. Als Leiter der Amtsverwaltung obliegt ihm die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung. Er regelt die Organisation der Amtsverwaltung und die Geschäftsverteilung. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Amtes.
- (2) Der Amtsausschuss beauftragt nach § 56 Abs. 3 BbgKVerf einen Bediensteten des Amtes mit der allgemeinen Vertretung des Amtsdirektors.

#### § 11

##### **Bekanntmachung**

- (1) Bekanntmachung erfolgt durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Odervorland“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Erstbekanntmachung). Die Erstbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen des Amtes öffentlich bekannt gemacht:

**Berkenbrück:** Bahnhofstraße - Bushaltestelle (Dorfmitte)

**Briesen (Mark):** Bahnhofstraße 3/4 - Amtsverwaltung

OT Biegen: Pillgramer Straße 1 - neben Feuerwehr

**Jacobsdorf:**

- OT Jacobsdorf Hauptstraße 6  
 OT Petersdorf Sieversdorfer Straße 3  
 OT Pillgram Jacobsdorfer Straße 5 - in Richtung  
 Schulstraße  
 OT Sieversdorf Briesener Straße zwischen Nr. 2 und Nr. 3  
 (Bushaltestellen)

**Madlitz-Wilmersdorf**

- OT Alt Madlitz Lindenstraße 17- vor Gemeindezentrum  
 OT Falkenberg Dorfstraße 42  
 OT Wilmersdorf Briesener Straße 2

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlichen bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen des Amtes (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.01.2004, die 1. Änderungssatzung vom 03.07.2006 und die 2. Änderungssatzung vom 04.06.2007 außer Kraft.

## Hauptsatzung der Gemeinde Jacobsdorf vom 14.05.2009

**Gliederung**

- § 1 Name der Gemeinde  
 § 2 Ortsteile  
 § 3 Ortsbeiräte  
 § 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung  
 § 5 Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden  
 § 6 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder einer anderen Tätigkeit  
 § 7 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde  
 § 8 Öffentlichkeit der Sitzungen  
 § 9 Ausschüsse  
 § 10 Bekanntmachungen  
 § 11 Inkrafttreten

**Präambel**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.9.2008 (GVBl. I S. 202, 207) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf in ihrer Sitzung am 14.05.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Sollten einzelne Regeln dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelung nicht berühren.

Briesen, den 19.05.2009



gez. Stumm  
 Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung des Amtes Odervorland wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Amtsdirektor den Beschluss des Amtsausschusses vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Amt gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 12.02.2010

gez. Stumm  
 Amtsdirektor

**§ 1****Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)**

- Die Gemeinde führt den Namen Jacobsdorf.
- Die Gemeinde Jacobsdorf, nachfolgend Gemeinde genannt, hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Odervorland im Landkreis Oder-Spree an.

**§ 2****Ortsteile (§ 45 BbgKVerf)**

- Die Gemeinde Jacobsdorf besteht aus 4 Ortsteilen. Das sind die Ortsteile: Jacobsdorf, Petersdorf, Pillgram, Sieversdorf.

**§ 3****Ortsbeirat (§ 46 BbgKVerf)**

In den Ortsteilen wird ein Ortsbeirat gebildet, er besteht aus 3 Mitgliedern.  
 Die Ortsbeiräte sind unmittelbar zuwählen.

**§ 4****Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)**

- Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und

Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

3. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
4. Einwohnerversammlungen.

(2) Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.

(3) Einwohnerversammlungen

Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

Der Amtsdirektor oder der ehrenamtliche Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Amtsdirektor oder eine von diesem beauftragte Person oder der ehrenamtliche Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf von Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

(4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

### § 5

#### **Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 BbgKVerf)**

Abweichen von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

### § 6

#### **Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder einer anderen Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)**

- (1) Gemeindevertreter und die Mitglieder der Ortsbeiräte haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 4 Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

#### **Anzugeben sind:**

1. der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
  2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ, einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde Jacobsdorf oder im Gebiet des Amtes Odervorland.
- (2) Jede Änderung der nach dem Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
  - (3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

### § 7

#### **Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände (§ 28 BbgKVerf)**

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert nicht 5000 Euro unterschreitet. Es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

### § 8

#### **Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte und weiterer Ausschüsse werden 5 Tage vor der Sitzung nach § 10 Abs. 4 u. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
  - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen
  - b) Grundstücksgeschäfte und Vergaben
  - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
  - d) Verträge mit Dritten im Verhandlungsstadium
  - e) Beratung über Zuschüsse
  - f) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Jahresrechnung.

### § 9

#### **Ausschüsse (§§ 43 u. 44 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeindevertretung behält das Recht vor ständige und zeitweilige Ausschüsse zu bilden.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. In Angelegenheiten des § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

### § 10

#### **Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sonderrechtlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im "Amtsblatt für das Amt Odervorland". Die umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Odervorland ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Odervorland angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

- 1. OT Jacobsdorf** - **Hauptstraße 6**  
**2. OT Petersdorf** - **Sieversdorfer Straße 3**  
**3. OT Pillgram** - **Jacobsdorfer Straße 5**  
**(in Richtung Schulstraße)**  
**4. OT Sieversdorf** - **Briesener Straße zwischen**  
**Nr. 2 und Nr. 3/Bushaltestelle**

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Aushangs nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Aushangs ist beim Aushang und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Abweichend von Abs.2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang im Bekanntmachungskasten des jeweiligen Ortsteils, wie in Abs. 4 aufgeführt öffentlich bekannt gemacht.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch

nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf)

## § 11

### In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
 Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 27.11.2003 und die 1. Änderungssatzung vom 30.03.2006 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Briesen den 15.05.2009



gez. Peter Stumm  
 Amtsdirektor des Amtes Odervorland

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Jacobsdorf wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 12.02.2010

gez. Stumm  
 Amtsdirektor

## Hauptsatzung der Gemeinde Berkenbrück vom 22.04.2009

### Gliederung

- § 1 Name der Gemeinde  
 § 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung  
 § 3 Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden  
 § 4 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder einer anderen Tätigkeit  
 § 5 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde  
 § 6 Öffentlichkeit der Sitzungen  
 § 7 Ausschüsse  
 § 8 Bekanntmachungen  
 § 9 Inkrafttreten

### Präambel

Aufgrund §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.

I S. 286) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.9.2008 (GVBl. I S. 202, 207) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück in ihrer Sitzung am 22.04.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

### Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Berkenbrück.
- (2) Die Gemeinde Berkenbrück, nachfolgend Gemeinde genannt, hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Odervorland im Landkreis Oder-Spree an.

## § 2

### Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und

Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
  2. Einwohnerversammlungen
- (2) Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung  
In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.
- (3) Einwohnerversammlungen  
Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.  
Der Amtsdirektor oder der ehrenamtliche Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Amtsdirektor oder eine von diesem beauftragte Person oder der ehrenamtliche Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.  
Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.
- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

### § 3

#### **Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 BbgKVerf)**

Abweichen von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

### § 4

#### **Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder einer anderen Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeindevertreter haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 4 Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.  
Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ, einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde Berkenbrück oder im Gebiet des Amtes Odervorland.

- (2) Jede Änderung der nach dem Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

### § 5

#### **Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände (§ 28 BbgKVerf)**

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert nicht 2.500 Euro unterschreitet, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

### § 6

#### **Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse werden 5 Tage vor der Sitzung nach § 8 Abs. 4 u. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.  
Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
  - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen
  - b) Grundstücksgeschäfte und Vergaben
  - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
  - d) Verträge mit Dritten im Verhandlungsstadium
  - e) Beratung über Zuschüsse
  - f) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Jahresrechnung und
  - g) Vergleiche im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten.

### § 7

#### **Ausschüsse (§§ 43u. 44 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeindevertretung behält sich das Recht vor, ständige und zeitweilige Ausschüsse zu bilden.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. In Angelegenheiten des § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

### § 8

#### **Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sonderrechtlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im "Amtsblatt für das Amt Odervorland". Die umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung,

einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Odervorland ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Odervorland angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse durch Aushang im nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskasten der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

#### **Bahnhofstraße – Bushaltestelle (Dorfmitte)**

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Aushang und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 11.02.2004 und die 1. Änderungssatzung vom 07.03.2006 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Briesen den 23.04.2009



gez. Peter Stumm  
Amtsdirektor des Amtes Odervorland

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Berkenbrück wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstanden hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 12.02.2010

gez. Stumm  
Amtsdirektor

## **Hauptsatzung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf vom 14.04.2009**

### **Gliederung**

- § 1 Name der Gemeinde
- § 2 Ortsteile
- § 3 Ortsbeirat und Ortsvorsteher
- § 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung
- § 5 Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden
- § 6 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder einer anderen Tätigkeit
- § 7 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde
- § 8 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 9 Hauptausschuss
- § 10 Bekanntmachungen
- § 11 Inkrafttreten

### **Präambel**

Aufgrund §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.9.2008 (GVBl. I S. 202, 207) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf in ihrer Sitzung am 14.04.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Madlitz-Wilmersdorf.
- (2) Die Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf, nachfolgend Gemeinde genannt, hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Odervorland im Landkreis Oder-Spree an.

### **§ 2**

#### **Ortsteile (§ 45 BbgKVerf)**

- (1) In der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf bestehen die folgenden Ortsteile:
- Ortsteil Alt Madlitz
  - Ortsteil Falkenberg
  - Ortsteil Wilmersdorf

### **§ 3**

#### **Ortsbeirat und Ortsvorsteher (§ 46 u. 47 BbgKVerf.)**

- (1) Im Ortsteil Falkenberg wird ein Ortsbeirat gebildet, er besteht aus 3 Mitgliedern.  
Der Ortsbeirat ist unmittelbar zuwählen.

- (2) In den Ortsteilen Alt-Madlitz und Wilmersdorf wird ein Ortsvorsteher gewählt.  
Die Ortsvorsteher sind in unmittelbarer Wahl in einer Bürgerversammlung des jeweiligen Ortsteiles zu wählen.

- (3) Die Einberufung zur Bürgerversammlung erfolgt durch den Amtsdirektor. Die dazu erforderliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung ist im Amtsblatt für das Amt Odervorland zu veröffentlichen. Die Bürgerversammlung ist beschlussfähig wenn, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 10% der wahlberechtigten Bürger des jeweiligen Ortsteiles anwesend sind.

Gewählt wird geheim. Jeder Wähler hat eine Stimme. Gewählt ist die Person, welche mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Lehnt ein Bewerber die Wahl ab, stirbt er oder verliert er seinen Sitz, so findet eine Nachwahl statt. Über die Bürgerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Wahlprüfung ist Sache der Gemeindevertretung. Der Ortsvorsteher kann von der Bürgerversammlung abgewählt werden. Er ist abgewählt, wenn eine Mehrheit der abstimmenden Personen, jedoch mindestens ein Viertel der wahlberechtigten Bürger für die Abwahl stimmt. Zur Einberufung der Bürgerversammlung bedarf es eines Antrages, der binnen eines Monats vor seiner Einreichung beim Wahlleiter der Gemeinde von mind. Einem Viertel der wahlberechtigten Bürger zu unterzeichnen ist.

- (4) Mit den nächsten landesweiten kommunalen Neuwahlen sind die Ortsteilvertretungen in allen 3 Ortsteilen der Gemeinde unmittelbar zu wählen.

#### § 4

##### **Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)**

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen

- (2) Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.

- (3) Einwohnerversammlungen

Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

Der Amtsdirektor oder der ehrenamtliche Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Amtsdirektor oder eine von diesem beauftragte Person oder der ehrenamtliche Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in

der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

#### § 5

##### **Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 BbgKVerf)**

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

#### § 6

##### **Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder einer anderen Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)**

- (1) Gemeindevertreter, Mitglieder der Ortsbeiräte, Ortsvorsteher und sachkundige Einwohner haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 4 Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ, einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf oder im Gebiet des Amtes Odervorland.

- (2) Jede Änderung der nach dem Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

- (3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

#### § 7

##### **Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände (§ 28 BbgKVerf)**

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert nicht 5000 Euro unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

#### § 8

##### **Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates und des Hauptausschuss werden 5 Tage vor

der Sitzung nach § 8 Abs. 4 u. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates und des Hauptausschuss sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschießen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
- Personal- und Disziplinarangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen
  - Grundstücksgeschäfte und Vergaben
  - Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
  - Verträge mit Dritten im Verhandlungsstadium
  - Beratung über Zuschüsse
  - Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Jahresrechnung und
  - Vergleiche im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten.

### § 9

#### Hauptausschuss (§ 49 BbgKVerf)

- (1) In der Gemeinde Madlitz – Wilmersdorf wird ein Hauptausschuss gebildet.
- (2) Die Sitzungen des Hauptausschuss sind öffentlich. Sie sind entsprechend § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung bekannt zu machen.

### § 10

#### Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sonderrechtlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im "Amtsblatt für das Amt Odervorland". Die umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Odervorland ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Odervorland angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und des Hauptausschuss durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

Ortsteil Alt-Madlitz:	Linderstraße 17 – vor Gemeindezentrum
Ortsteil Falkenberg:	Dorfstraße 42
Ortsteil Wilmersdorf:	Briesener Straße 2

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Aushang und der Tag der Abnahme bei der

Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Abweichend von Abs.2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates durch Aushang im Bekanntmachungskasten des jeweiligen Ortsteils, wie in Abs. 4 aufgeführt öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf)

### § 11

#### In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 25.11.2003 und die 1. Änderungssatzung vom 25.4.2006 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Briesen den 15.04.2009



gez. Peter Stumm  
Amtsdirektor des Amtes Odervorland

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 12.02.2010

gez. Stumm  
Amtsdirektor

# Hauptsatzung der Gemeinde Briesen (Mark) vom 11.05.2009

## Gliederung

- § 1 Name der Gemeinde
- § 2 Wappen
- § 3 Ortsteile
- § 4 Ortsbeirat und Ortsvorsteher
- § 5 Förmliche Einwohnerbeteiligung
- § 6 Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden
- § 7 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder einer anderen Tätigkeit
- § 8 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde
- § 9 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 10 Hauptausschuss
- § 11 Ausschüsse
- § 12 Bekanntmachungen
- § 13 Inkrafttreten

## Präambel

Aufgrund §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.9.2008 (GVBl. I S. 202, 207) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) in ihrer Sitzung am 11.05.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Briesen (Mark).
- (2) Die Gemeinde Briesen (Mark), nachfolgend Gemeinde genannt, hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Odervorland im Landkreis Oder-Spree an.

### § 2

#### Wappen (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde Briesen (Mark) führt ein Wappen.
- (2) Das Wappen zeigt:  
„Geteilt durch einen Winkel zum Schildfuß; oben in Silber ein roter hersehender Hirschkopf, dessen Geweih ein grünes Birkenblatt umschließt; unten blau gewellt.“

### § 3

#### Ortsteile (§ 45 BbgKVerf)

In der Gemeinde Briesen (Mark) hat einen Ortsteil.  
Der Ortsteil trägt den Namen „Biegen“.

### § 4

#### Ortsbeirat (§ 46 BbgKVerf)

Im Ortsteil Biegen wird ein Ortsbeirat gebildet, er besteht aus 3 Mitgliedern.  
Der Ortsbeirat ist unmittelbar zuwählen.

### § 5

#### Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:  
Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung  
Einwohnerversammlungen.
- (2) Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung  
In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze

mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).  
Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.

#### (3) Einwohnerversammlungen

Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

Der Amtsdirektor oder der ehrenamtliche Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Amtsdirektor oder eine von diesem beauftragte Person oder der ehrenamtliche Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

### § 6

#### Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 BbgKVerf)

Abweichen von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

### § 7

#### Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder einer anderen Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter, Mitglieder der Ortsbeiräte, Ortsvorsteher und sachkundige Einwohner haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 4 Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

#### Anzugeben sind:

- 1. der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
- 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ, einer juristischen Person mit Sitz oder

Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde Briesen (Mark) oder im Gebiet des Amtes Odervorland.

- (2) Jede Änderung der nach dem Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

### § 8

#### **Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände (§ 28 BbgKVerf)**

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert nicht 5000 Euro unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

### § 9

#### **Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates, des Hauptausschuss und weiterer Ausschüsse werden 5 Tage vor der Sitzung nach § 12 Abs. 4 u. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates und des Hauptausschuss sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
  - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen
  - b) Grundstücksgeschäfte und Vergaben
  - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
  - d) Verträge mit Dritten im Verhandlungsstadium
  - e) Beratung über Zuschüsse
  - f) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Jahresrechnung und
  - g) Vergleiche im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten.

### § 10

#### **Hauptausschuss (§ 49 BbgKVerf)**

- (1) In der Gemeinde Briesen (Mark) wird ein Hauptausschuss gebildet.
- (2) Die Sitzungen des Hauptausschuss sind öffentlich. Sie sind entsprechend § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung bekannt zu machen.

### § 11

#### **Ausschüsse (§§ 43 u. 44 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeindevertretung behält das Recht vor ständige und zeitweilige Ausschüsse zu bilden.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. In Angelegenheiten des § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

### § 12

#### **Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sonderrechtlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch

Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im "Amtsblatt für das Amt Odervorland". Die umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Odervorland ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Odervorland angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates, des Hauptausschusses und der Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

Bahnhofstraße 3/4 - Amtsverwaltung

OT Biegen, Pillgramer Straße 1 (neben Feuerwehr)

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Aushang und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf)

### § 13

#### **In-Kraft-Treten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 12.11.2003, die 1. Änderungssatzung vom 23.02.2006 und die 2. Änderungssatzung vom 31.05.2007 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Briesen den 12.05.2009



gez. Peter Stumm  
Amtsdirektor des Amtes Odervorland

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Briesen (Mark) wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich gemacht worden ist,

- c) der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 12.02.2010

gez. Stumm  
Amtsdirektor

## BEKANTMACHUNG

### der Gemeinde Jacobsdorf über die öffentliche Auslegung des Entwurfs (Stand: Januar 2010) der 5. Änderung des Bebauungsplanes (BP) „Gewerbepark Odervorland“, OT Jacobsdorf, Gemeinde Jacobsdorf Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat auf ihrer Sitzung am 21.01.2010 die Aufstellung der 5. Änderung des BP „Gewerbepark Odervorland“ im OT Jacobsdorf, Gemeinde Jacobsdorf, beschlossen. Da die Grundzüge des BP nicht berührt werden kann hier das vereinfachte Planverfahren gemäß § 13 BauGB erfolgen.

Das Gebiet, welches von der Änderung betroffen ist, befindet sich auf dem Gewerbepark Odervorland (Expopark), südlich der Gemarkung Jacobsdorf zwischen der Landesstraße L 37 und der Autobahn A 12 auf den Flurstücken 308 und 309, Flur 4, Gemarkung Jacobsdorf des Gewerbegrundstücks Köppen & Hellmich Landmaschinentechnik (sh. Kartenausschnitt).

Ort: Amt Odervorland, Bahnhofstraße 4, Bauamt,  
Zimmer 15 bzw. im Flurbereich Obergeschoss  
öffentlich ausgelegt.

Briesen, den 03.02.2010

gez. Stumm  
Amtsdirektor



#### Ziel und Zweck der Planung:

Die Eigentümer möchten auf den Flurstücken 308 und 309 eine Unterstellhalle für Landtechnik bauen. Die Festsetzungen des BP bezüglich der zulässigen Dachneigung für Pultdächer stehen diesem Ziel entgegen. Aus diesem Grund soll die festgesetzte Dachneigung von 10° auf 25° geändert werden. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, soll hier das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Stellungnahmen können während der nachfolgend angegebenen Auslegungsfrist mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung der Gemeindevertretung über die 5. Änderung des BP „Gewerbepark Odervorland“ unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung des Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf der 5. Änderung des o. g. BP wird in der Zeit vom 08.03.2010 bis 12.04.2010

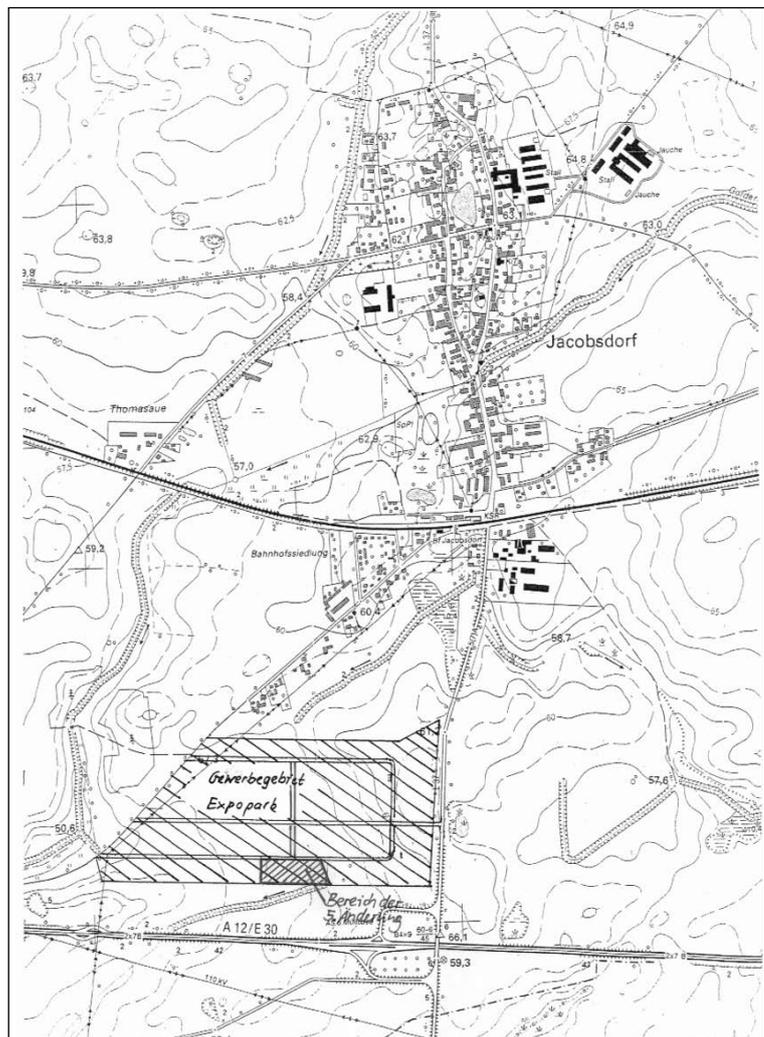
Zeit:

Montag, Mittwoch, Donnerstag:

9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag: 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr

Freitag: 9.00 bis 12.00 Uhr



## Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes (BP) „Windpark Jacobsdorf-Sieversdorf“ und der Änderung des FNP Jacobsdorf / Sieversdorf im Parallelverfahren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat am 21.01.2010 gemäß § 2 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung/Ergänzung des Bebauungsplanes „Windpark Jacobsdorf – Sieversdorf“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Windpark Jacobsdorf – Sieversdorf“ befindet sich vollständig im Geltungsbereich dieser Änderung.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung soll so erweitert werden, dass er der Windeignungsfläche des rechtsgültigen Teilregionalplanes für Windenergienutzung Oderland - Spree im Gemeindegebiet Jacobsdorf, OT Sieversdorf und OT Jacobsdorf annähernd entsprechen. Das Gebiet liegt südlich des Ortsteiles Sieversdorf und nördlich des Ortsteiles Jacobsdorf. Die Flächengröße beträgt ca. 550 ha (sh. Kartenausschnitt).

Folgende Flurstücke befinden sich vollständig oder teilweise im Geltungsbereich der Änderungen:

Gemarkung Jacobsdorf:

Flur: 1 Flurstücke: 17, 18, 201 bis 210, 276 bis 280, 282, 283, 310-315

Gemarkung Sieversdorf:

Flur: 8 Flurstück: 63

Flur: 9 Flurstücke: 1 und 15

Flur: 11 Flurstücke: 2/1, 2/2, 2/3, 4 bis 15

Flur: 12 Flurstücke: 1 bis 3, 5-9, 11 bis 16

Flur: 13 Flurstücke: 2, 7, 22, 24, 25, 38 und 39

Flur: 14 Flurstücke: 44 bis 50, 52, 58, 62, 64/1, 64/2, 64/3, 64/4, 90-105

Gemarkung Petersdorf:

Flur: 2 Flurstücke: 239, 254-256, 260, 263-268, 270, 271, 311

Flur: 3 Flurstücke: 67-72, 81-85, 88, 89, 109

Gemarkung Pillgram:

Flur: 1 Flurstücke: 305-307, 315, 316, 318-325, 514, 521, 523, 525, 527, 529-532, 534

Ziel und Zweck der Planung:

Umsetzung des Repoweringkonzeptes der Gemeinde Jacobsdorf.

Dass bedeutet:

- Deutliche Erhöhung der erzeugten Leistung aus Windenergie durch Repowering vorhandener Anlagen
- Ausweisung von Ersatzflächen für bestehende Teile des Windparks, auf denen nach neuem Standard der Bau von Neuanlagen im Zuge von Repowering nicht genehmigungsfähig ist und
- Zusammenfassung der WEA auf verträglichen Standorten und dadurch bessere Einbindung der Windeignungsstandorte in die Siedlungsentwicklung der Gemeinde

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Jacobsdorf soll gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren dem geänderten Bebauungsplan angepasst werden. Die Aufstellung der Änderung des FNP Jacobsdorf und Sieversdorf wird hiermit eingeleitet.

Die Zusammenführung des FNP Jacobsdorf und FNP Sieversdorf zu einem gemeinsamen FNP wird angestrebt.

Die beabsichtigten Planungen sollen durch eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB gesichert werden.

Briesen, den 03.02.2010

gez. Stumm  
Amtsdirektor




---

## Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Windpark Pillgram“ und dem Parallelverfahren zur Änderung/Anpassung des FNP Jacobsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat am 21.01.2010 gemäß § 2 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) „Windpark Pillgram“ in der Gemeinde Jacobsdorf, OT Pillgram beschlossen.

Der Geltungsbereich des BP befindet sich südlich des Ortsteils Pillgram. Die Grenze bildet die Autobahn A12 und die Gemarkungsgrenze zu Biegen (sh. Kartenausschnitt).

Die Fläche entspricht annähernd dem Windeignungsgebiet des Teilregionalplanes für Windenergienutzung Oderland - Spree im Gemeindegebiet Jacobsdorf, OT Pillgram

Folgende Flurstücke befinden sich vollständig oder teilweise im Geltungsbereich des BP:

Gemarkung: Pillgram

Flur: 2 Flurstücke: 80, 81, 84, 85, 121, 127 -130, 133, 134, 169-171, 237, 272, 292, 294, 305, 307, 309, 311, 325, 327, 341, 343, 345, 347, 353 und 355

Ziel und Zweck der Planung

Umsetzung des Repoweringkonzeptes der Gemeinde Jacobsdorf.

Dass bedeutet:

- Deutliche Erhöhung der erzeugten Leistung aus Windenergie durch Repowering vorhandener Anlagen
- Ausweisung von Ersatzflächen für bestehende Teile des Windparks, auf denen nach neuem Standard der Bau von Neuanlagen im Zuge von Repowering nicht genehmigungsfähig ist und
- Zusammenfassung der Windenergieanlagen (WEA) auf verträglichen Standorten und dadurch bessere Einbindung der Windeignungsstandorte in die Siedlungsentwicklung der Gemeinde.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Jacobsdorf soll gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren dem Bebauungsplan angepasst werden.

Die beabsichtigten Planungen soll gemäß §14 BauGB durch eine Veränderungssperre gesichert werden.

Briesen, den 03.02.2010

gez. Stumm  
Amtsdirektor



## Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über den Satzungsbeschluss für eine Veränderungssperre

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat am 21.01.2010 gemäß § 16 BauGB zur Sicherung ihrer Planung für das Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Jacobsdorf - Sieversdorf“ und für das Gebiet des Bebauungsplanes „Windpark Pillgram“ in der Gemeinde Jacobsdorf die nachfolgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

### Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Jacobsdorf - Sieversdorf“ und für das Gebiet des Bebauungsplanes „Windpark Pillgram“ in der Gemeinde Jacobsdorf

- (1) Zur Sicherung der Planung der Gemeinde Jacobsdorf im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Jacobsdorf-Sieversdorf“ nördlich des Ortsteiles Jacobsdorf und südlich des Ortsteiles Sieversdorf und des Bebauungsplanes „Windpark Pillgram“ südlich des Ortsteiles Pillgram (sh. Kartenausschnitte) wird eine Veränderungssperre beschlossen.
- (2) Das Gebiet der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke ganz oder teilweise:  
Gemarkung Jacobsdorf:  
Flur: 1 Flurstücke: 17, 18, 201 bis 210, 276 bis 280, 282, 283, 310-315  
Gemarkung Sieversdorf:  
Flur: 8 Flurstück: 63  
Flur: 9 Flurstücke: 1 und 15  
Flur: 11 Flurstücke: 2/1, 2/2, 2/3, 4 bis 15  
Flur: 12 Flurstücke: 1 bis 3, 5-9, 11 bis 16  
Flur: 13 Flurstücke: 2, 7, 22, 24, 25, 38 und 39  
Flur: 14 Flurstücke: 44 bis 50, 52, 58, 62, 64/1, 64/2; 64/3, 64/4, 90-105  
Gemarkung Petersdorf:  
Flur: 2 Flurstücke: 239, 254-256, 260, 263-268, 270, 271, 311  
Flur: 3 Flurstücke: 67-72, 81-85, 88, 89, 109  
Gemarkung Pillgram:  
Flur: 1 Flurstücke: 305-307, 315, 316, 318-325, 514,  
Gemarkung Pillgram:  
Flur: 2 Flurstücke: 80, 81, 84, 85, 121, 127 -130, 133, 134, 169-171, 237, 272, 292, 294, 305, 307, 309, 311, 325, 327, 341, 343, 345, 347, 353 und 355, 521, 523, 525, 527, 529-532, 534

(3) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(4) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(5) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(6) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan „Windpark Pillgram“ und die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Jacobsdorf-Sieversdorf“ für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

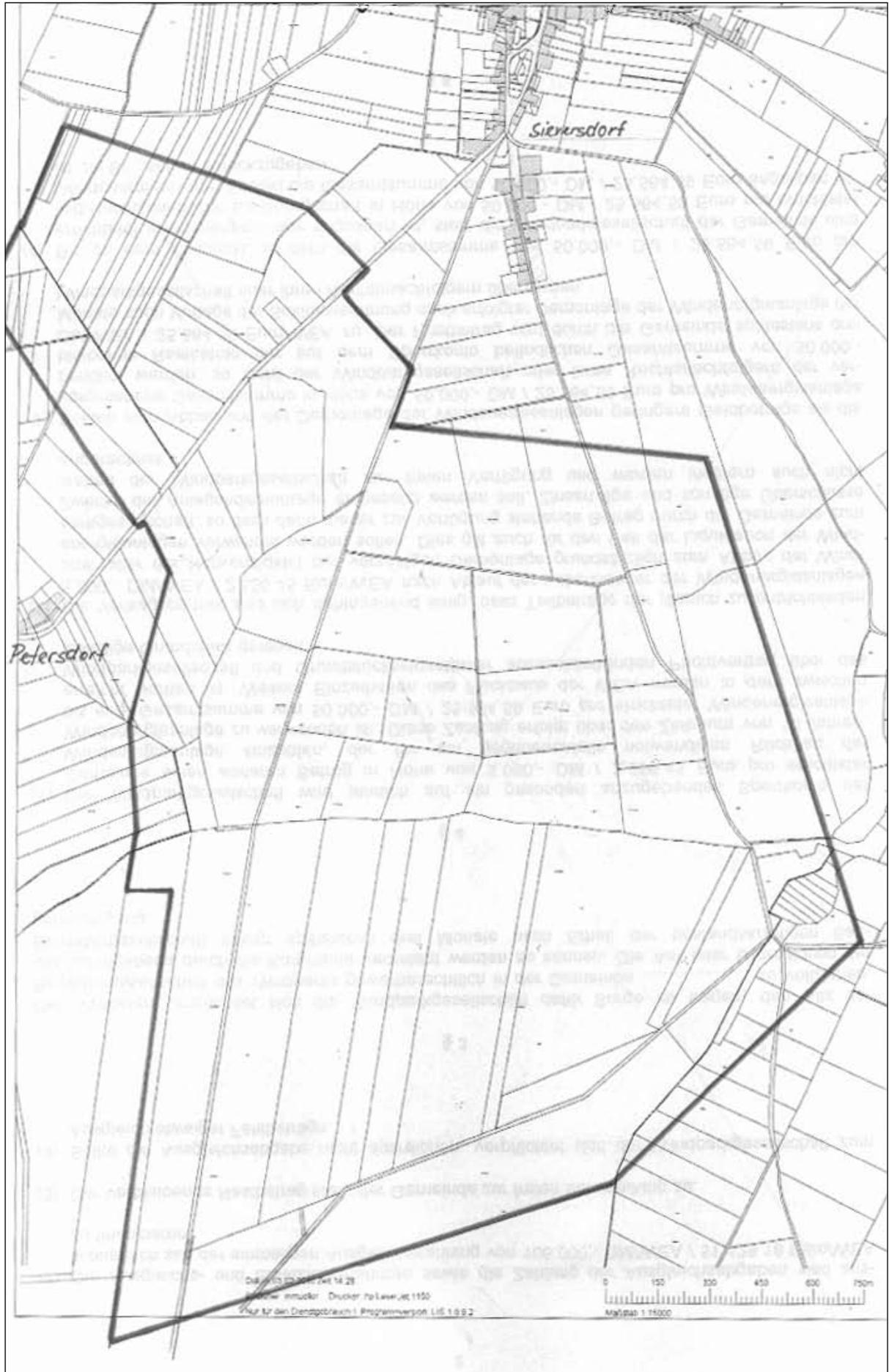
Briesen den 03.02.2010

gez. Stumm  
Amtsdirektor



-----

**Geltungsbereich für: BP „Windpark Jacobsdorf - Sieversdorf - 1. Änderung / Veränderungssperre und Änderung FNP Jacobsdorf / Sieversdorf“**



**Geltungsbereich für: BP „Windpark Pillgram“ / Veränderungssperre und Änderung FNP Jacobsdorf**



**Impressum:**

Herausgeber: Amt „Odervorland“  
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG  
und Verlag  
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.  
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus,  
und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.